



Betrieb der städtischen Sportplätze und Sporthallen unter Pandemiebedingungen

Seit 28.06.2021 gelten neue Fassungen der Corona-Verordnung sowie der Corona-Verordnung Sport. Es haben sich weitere Erleichterungen für den Vereinssport ergeben.

Ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis ist bei der im Landkreis Karlsruhe aktuellen Inzidenzstufe sowohl im Freien als auch in den Hallen nicht mehr erforderlich.

Folgende Regelungen sind weiterhin zu beachten:

Allgemeines

- Abseits des Sportbetriebes ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Falls die Ein- und Ausgänge der Sportstätte die Einhaltung des Abstandes nicht zulassen, ist diese zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

- Ansammlungen im Eingangsbereich sollen vermieden werden.
- Körperkontakte (Händeschütteln und Umarmen) sind zu vermeiden.
- Eine medizinische Maske ist in den Gebäuden, außerhalb der Spiel- und Trainingsflächen zu tragen, d.h. insbesondere beim Betreten und Verlassen der Gebäude, auf den Fluren, in den Treppenhäusern und Toiletten.

Auch in den Anlagen im Freien wird empfohlen, eine medizinische Maske zu tragen. Eine Maskenpflicht besteht, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre).

- Es dürfen nur die vor Ort freigegebenen Toiletten benutzt werden. Die ausgewiesene maximale Nutzerzahl ist einzuhalten. Ausreichende Hygienemittel, d.h. Seife, Einmalhandtücher und Handdesinfektionsmittel werden von der Stadt Bretten zur Verfügung gestellt.
- Benötigtes Desinfektionsmaterial für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen ist vom Verein zu stellen.
- Für jede Trainingseinheit bzw. Wettkampfveranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der geltenden Regeln verantwortlich ist. Eine Liste mit den Kontaktdaten dieser Personen ist der Stadt Bretten vor Nutzungsbeginn vorzulegen.
- Für jede Trainingseinheit bzw. Wettkampfveranstaltung müssen die Daten aller Anwesenden erhoben und vier Wochen gespeichert werden. Personen, die die Daten nicht vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen, dürfen die Sportstätte nicht betreten.

Die Erfassung der Daten kann weiterhin über analoge Teilnehmerlisten oder elektronisch, z.B. unter Verwendung der Luca-App erfolgen. Bitte informieren Sie sich unter <https://www.luca-app.de/>.

Eine Weiterleitung der Teilnehmerlisten an die Stadt Bretten ist nicht erforderlich. Sollte eine der anwesenden Personen danach positiv auf das Corona-Virus getestet werden, senden Sie die betreffende Teilnehmerliste an ordnungsamt@bretten.de.

Trainingsbetrieb

Die maximalen Gruppengrößen für den Trainingsbetrieb betragen:

Hallen-Sportzentrum pro Hallenteil	1 Gruppe à 40 Personen
Stadtparkhalle	1 Gruppe à 40 Personen
Jahnhalle	1 Gruppe à 40 Personen
Alte Turnhalle	1 Gruppe à 25 Personen
Leichtathletikstadion	3 Gruppen à 40 Personen
Kunstrasenplatz Diedelsheim	2 Gruppen à 40 Personen

- Der/die Trainer/Trainerinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen zählen bei der Gruppengröße nicht mit.
- Bei Sportangeboten, die für Kinder unter sechs Jahren bestimmt sind, zählt eine Begleitperson bei der Gruppengröße nicht mit.
- Es dürfen ausschließlich die Trainer/Trainerinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (insbesondere keine Eltern, keine Zuschauer).
- Sofern der Trainingsbetrieb in Gruppen stattfindet, ist eine Durchmischung der Gruppen nicht gestattet.
- Oberflächen (Türgriffe, Handläufe, Sitzbänke etc.) und Sportgeräte sind nach der Nutzung ausreichend zu reinigen.
- Die Hallen müssen regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Im Hallen-Sportzentrum erfolgt die Lüftung automatisch bzw. durch die anwesenden Hausmeister.
- Die Umkleiden und Duschen sowie andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen bleiben vorerst geschlossen.

Zuschauer/innen bei Wettkampfanstaltungen

Für die städtischen Sportstätten der Kernstadt und für den Kunstrasenplatz Diedelsheim gelten folgende Zuschauerzahlen:

Leichtathletikstadion:	max. 250 Zuschauer
Kunstrasenplatz Diedelsheim:	max. 50 Zuschauer
Hallen-Sportzentrum:	max. 80 Zuschauer

- Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die sonstigen Mitwirkenden wie Trainer/innen, Betreuer/innen, Schieds- und Kampfrichter/innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
- Unter den Zuschauer/innen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Abweichend hiervon müssen insbesondere Familien/Paare/Haushalte den Mindestabstand nicht einhalten. Es dürfen Gruppen von maximal 25 Personen gebildet werden.
- Die Zuschauer müssen im Hallen-Sportzentrum dauerhaft eine medizinische Maske tragen.
- Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die zulässige Zuschauerzahl einzuhalten und den Mindestabstand zwischen den Zuschauern zu gewährleisten.

Umkleiden und Duschen

Die Umkleiden und Duschen werden vorerst nur für Wettkampfveranstaltungen freigegeben.

- Während des Aufenthalts in den Duschen und Umkleiden muss der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Personen eingehalten werden. Der Aufenthalt in den Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Dies ist bei der Bemessung der aktiven Trainingszeit zu berücksichtigen.
- Folgende Regelungen sind in den städtischen Sportstätten getroffen:

Hallen-Sportzentrum	8 Personen pro Umkleide	4 Personen pro Duschaum
Kunstrasenplatz	8 Personen pro Umkleide	Duschräume bleiben geschlossen

Freundlicher Gruß
Im Auftrag

gez. Isolde Wagner
Stellvertretende Amtsleiterin
Amt Bildung und Kultur